



**Generalstaatsanwaltschaft Celle
Der Generalstaatsanwalt**

Generalstaatsanwaltschaft Celle · Postfach 12 67 · 29202 Celle

Bitte sehen Sie davon ab, Schreiben per Telefax und per Post zu übersenden. Es ist im Interesse eines sparsamen Umgangs mit Ressourcen ausreichend, Schreiben entweder per Brief oder - soweit zulässig - ausschließlich per Telefax zu übersenden.

Bearbeitet von StAin

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
10.01.2014

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl (05141) 206-

Celle
28.02.2014

**Ihre Strafanzeige gegen Oberstaatsanwalt und Staatsanwalt
Tatvorwurf: Strafvereitelung im Amt, Rechtsbeugung
Lüneburg – Zweigstelle Celle -**

Sehr geehrte Frau

auf Ihre Beschwerde vom 10.01.2014, die sich gegen den Bescheid der Staatsanwaltschaft vom 02.01.2014 richtet, habe ich den Sachverhalt geprüft, jedoch keinen Grund gefunden, dem Verfahren Fortgang zu geben.

Der angefochtene Bescheid entspricht der Sach- und Rechtslage.

Die Staatsanwaltschaft darf Ermittlungen nur dann aufnehmen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte es als möglich erscheinen lassen, dass eine verfolgbare Straftat vorliegt. Bloße Vermutungen genügen hierfür nicht. Aus Ihrer Strafanzeige ergeben sich keine Tatsachen, die eine Straftat als möglich erscheinen lassen.

Auch das Vorbringen Ihrer Beschwerde führt zu keiner anderen Beurteilung des Sachverhalts.

Soweit Sie in Ihrer Beschwerde zugleich Strafanzeige gegen Herrn Staatsanwalt wegen Strafvereitelung im Amt und Rechtsbeugung erhoben haben, lassen sich Ihrem Vorbringen keinerlei tatsächliche Anhaltspunkte für Straftaten entnehmen. Die Staatsanwaltschaft

Hausanschrift
Schloßplatz 2
29221 Celle

Telefon
(05141) 208-0
Telefax
(05141) 208-640

E-Mail
gstcg-poststelle@justiz.niedersachsen.de
Internet
www.staatsanwaltschaften.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 024 557
IBAN: DE07 2505 0000 0108 0245 57
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

wird insoweit keine Ermittlungen aufnehmen. Ebenso besteht für Maßnahmen der Dienstaufsicht kein Anlass.

Ich gebe daher Ihrer Strafanzeige gegen Herrn Staatsanwalt _____ gem. § 145 GVG i.V.m. §§ 152 Abs. 2, 170 Abs. 2 StPO keine Folge und weise Ihre Beschwerde im Übrigen als unbegründet zurück.

Abschließend weise ich darauf hin, dass ich Ihnen - wie Ihnen auch bereits in dem Schreiben des Niedersächsischen Justizministeriums vom 11.06.2013 mitgeteilt wurde - auf neue Strafanzeigen, Beschwerden oder sonstige Eingaben in dieser Sache einen Bescheid sowohl von der Staatsanwaltschaft als auch von mir nur in Aussicht stellen kann, wenn Sie neuen und strafrechtlich wesentlichen Sachverhalt vortragen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Staatsanwältin

Beglaubigt

Justizsekretärin